

Konzept zur Prävention von Grenzverletzungen

Der Entlastungsdienst Schweiz, Aargau-Solothurn unterstützt die Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzüberschreitungen und setzt die unterschriebenen 10 Punkte um. 2011 haben zwölf Verbände, Organisationen und Institutionen (Pro Infirmis, Procap, Autismus Schweiz usw.) in Bern diese Charta zur Prävention erstellt.

Weitere Infos sind unter www.charta-praevention.ch nachzulesen.

Wir schauen hin – Jedem Verdacht wird nachgegangen – Null-Toleranz-Politik

1. Definition Grenzüberschreitungen

Eine Grenzverletzung bedeutet einen Missbrauch des Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses.

Wir unterscheiden verschiedene Formen:

- **Physische Gewalt**, wie Schläge, Tritte, Bisse, fester Zupacken als erforderlich, einschliessen usw.
- **Psychische oder verbale Gewalt**, wie ignorieren, einschüchtern, beschimpfen, drohen, erniedrigen, blossstellen, kränken usw.
- **Strukturelle Gewalt**, wie fehlende Mitentscheidung, über andere herziehen usw.
- **Sexuelle Gewalt**, wie Belästigung, verletzen der Intimsphäre, versuchte oder vollendete Vergewaltigung

2. Grundsatz

Der Entlastungsdienst Schweiz, Aargau-Solothurn toleriert weder eine Grenzüberschreitung bei anvertrauten Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren, noch bei ihren Betreuerinnen.

Unser Konzept soll Klarheit und Transparenz schaffen. Jeder soll wachsam sein und bereits ungute Gefühle thematisieren. Dem Entlastungsdienst ist ein bewusster Umgang sowie ein wohlüberlegtes Handeln mit den Kunden ausgesprochen wichtig. Für alle Mitarbeitenden sind die fachlichen Standards verbindlich. Aussagen von Kunden über problematische Erlebnisse werden ernst genommen und überprüft. Es wird niemand unter Generalverdacht gestellt.

3. Fachliche Standards

Für alle Menschen ist der Körperkontakt wichtig. Jede Form von Nähe wird unter Achtung und Respekt der Grenzen beider Seiten wahrgenommen und ausgeübt. Abwehrsignale von Kunden werden von unseren Betreuerinnen wahr- und ernstgenommen.

Auf die Bedürfnisse nach Körperkontakt, wie in den Arm genommen zu werden, auf den Schooss sitzen, anlehnen, Küsschen auf die Wange usw. nehmen wir Rücksicht. Dabei ist es wichtig, sich selbst wahrzunehmen und dem Gegenüber klar mitzuteilen, wenn persönliche Grenzen überschritten werden. So können unangenehme Situationen vermieden werden.

Sind abgesprochene Hilfestellungen bei der Körperpflege, Gang zur Toilette und Wickeln notwendig, sind diese nach Instruktion durch die Bezugsperson und unter Wahrung der Intimsphäre mit maximalem Respekt zu tätigen.

Beim Entlastungsdienst sprechen wir alle mit einer anständigen, wohlwollenden und klar verständlichen Ausdrucksweise. Wir dulden keine Beschimpfungen, Kraftausdrücke oder eine anzügliche Sprache.

Fragen zur sexuellen Aufklärung gehören in die Zuständigkeit der Familie. Werden immer wieder konkrete Fragen von Kindern gestellt, kann die Betreuerin nach Rücksprache mit der Bezugsperson die Fragen altersgerecht und unter Berücksichtigung von kulturellem und religiösem Hintergrund beantworten. Die Bezugsperson wird von ihr so bald als möglich über die beantworteten Fragen informiert.

Finden die Einsätze im Hause unserer Betreuerin statt, kennen die im gleichen Haushalt lebenden Personen unsere Null-Toleranz-Politik und verhalten sich dementsprechend.

In Notsituationen (z.B. bei sehr aggressivem Verhalten des Kunden) kann es vorkommen, dass die Betreuerin zum Eigenschutz oder um andere zu schützen, körperliche Überlegenheit anwenden muss. Nach so einem Vorfall setzt sich die Betreuerin unverzüglich mit ihrer Vermittlerin oder der Geschäftsleitung in Verbindung. Die Bezugsperson wird ebenfalls informiert. Die Betreuerin kann sich darauf verlassen, dass ihr in dieser ausserordentlichen Situation die Vorgesetzten mit Verständnis begegnen und sie angemessen unterstützen.

4. Meldepflicht

Jegliche Verdachtsmomente bzw. Kenntnisnahme von grenzüberschreitenden Übergriffen (in der Familie, bei Kolleginnen oder sie selber) muss die Betreuerin/Kunde bzw. Bezugsperson sofort ihrer Vermittlerin oder der Geschäftsleitung melden. Gemeinsam werden die weiteren Schritte besprochen. Dem betroffenen Kunden wird von Seiten des Entlastungsdienstes Schweiz, Aargau-Solothurn jede mögliche Unterstützung geboten.

Der Umgang mit einer Grenzüberschreitung von Seiten des Kunden wird mit der Bezugsperson besprochen und Adressen von hilfreichen Beratungsstellen werden abgegeben.

Der betroffenen Betreuerin wird ebenfalls von Seiten des Entlastungsdienstes Schweiz, Aargau-Solothurn jede mögliche Unterstützung geboten.

5. Vertrauensperson

Der Entlastungsdienstes Schweiz, Aargau-Solothurn verfügt über eine Vertrauensperson. Ihre Funktion ist in einem Pflichtenheft definiert. Die Vertrauensperson als interne Anlaufstelle ist eine dem Entlastungsdienst nahestehende Person, die sich mit der Thematik «Grenzüberschreitungen» auskennt.

Name und Kontaktdaten der Vertrauensperson kann auf der Geschäftsstelle in Erfahrung gebracht werden.

6. Meldevorgehen

Jede Meldung wird ernstgenommen und erfordert eine sorgfältige und unverzügliche Abklärung. Der Persönlichkeitsschutz aller beteiligten Personen wird gewahrt. Es gilt höchste Diskretion.

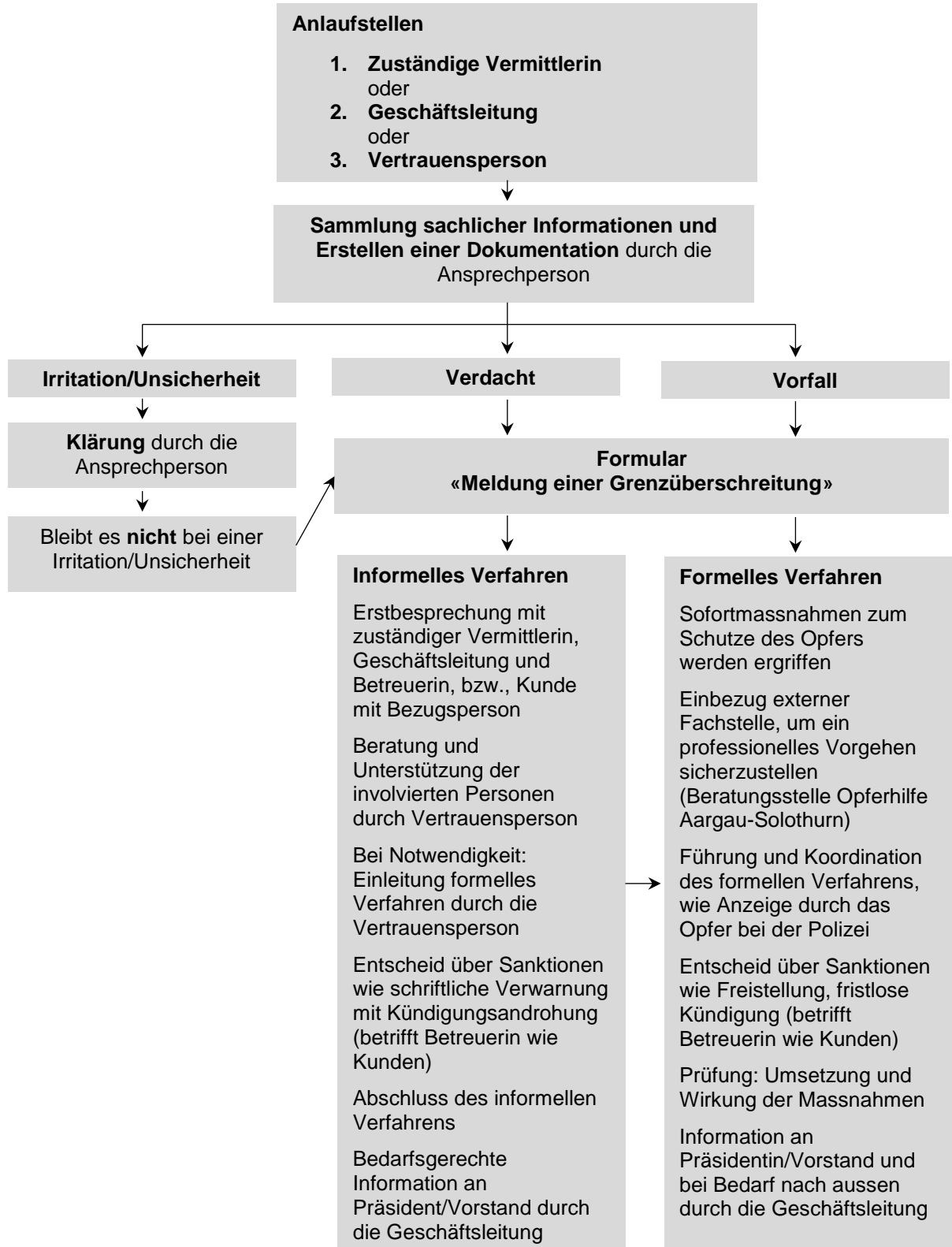
Kommt es bei einer Situation zu einer Irritation bzw. Unsicherheit, sucht die Betreuerin oder der Kunde/Bezugsperson Rat bei der zuständigen Vermittlerin, der Geschäftsleitung oder der Vertrauensperson. Sie wird der Situation entsprechend reagieren, sachliche Informationen dokumentieren und wenn nötig das informelle Verfahren einleiten.

Bei Verdacht bzw. Vorfall wird das Formular «Meldung einer Grenzüberschreitung» ausgefüllt und direkt an die zuständige Vermittlerin, der Geschäftsleitung oder an die

Vertrauensperson übermittelt. Diese leitet das weitere Vorgehen gemäss Meldeschema, Punkt 7, in die Wege.

Die Geschäftsleitung wird in jedem Fall informiert und begleitet das Verfahren.

7. Meldeschema



8. Fortbildung

Im Rahmen der obligatorischen Einführung für neu eingestellte Betreuerinnen wird die Charta in einem Modul thematisiert.

Zudem findet jährlich in jedem Bezirk/Region im Rahmen des Betreuerinnen-Treffens ein Kurs über die «Prävention von Grenzverletzungen» statt. Die Betreuerinnen sind verpflichtet, einmal jährlich an einem Kurs teilzunehmen (in ihrer eigenen oder einer anderen Region). Es wird eine Präsenzliste geführt.

Die Geschäftsleitung, die Vertrauensperson und unsere Vermittlerinnen werden regelmässig von Fachpersonen geschult.

9. Begleitmassnahmen

Jede neue Betreuerin wird sorgfältig ausgewählt und muss vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages einen aktuellen Strafregisterauszug (Privatauszug, max. 3 Mt. alt) der zuständigen Vermittlerin abgeben. Die Kosten gehen zulasten der Betreuerin.

Sie unterzeichnet den zuvor mit ihr besprochenen Verhaltenskodex für Betreuerinnen. Es kommt erst zu einem Einsatz, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Wir stellen wahrheitsgemässe Zeugnisse und Referenzauskünfte aus.

Das vorliegende Konzept wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 27. März 2017 genehmigt und tritt per Januar 2018 in Kraft.